

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten
der Gewässer in der Gemeinde Fahren
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – GewässerUnhGebSa)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 2 und 7 und § 7 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie § 2b Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung der Gemeinde Fahren erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

[1] Die Gemeinde Fahren erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet befindlichen natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, sowie der Kosten des Hochwasserschutzes im Sinne des § 28 Absatz 1 und 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sowie § 2b Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände erwachsen (Gewässerunterhaltungsgebühr).

[2] Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehören

1. die Kosten, die der Gemeinde Fahren durch die eigene Erfüllung der Unterhaltungspflicht entstehen,
2. Entgelte, welche die Gemeinde Fahren an einen Wasser- und Bodenverband für die Unterhaltung von Gewässern und den Hochwasserschutz entrichtet und
3. Verwaltungskosten

**§ 2
Umfang der Unterhaltung**

Der Umfang der Unterhaltung und Maßnahmen bestimmt sich nach Maßgabe des § 28 und § 57 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Übernahme der Unterhaltung**

[1] Die Gemeinde kann die Durchführung der Unterhaltung durch Vertrag auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke oder Dritte übertragen.

[2] Im Falle einer vertraglichen Regelung im Sinne von Absatz 1 zahlt die Gemeinde eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten richtet. Ist der Vertragspartner gebührenpflichtig, bleibt seine Pflicht zur Zahlung der Gebühr unberührt.

**§ 4
Geltungsgebiet**

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet.

§ 5

Entstehen der Gewässerunterhaltungsgebühr

Die Gewässerunterhaltungsgebühr entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Gebührensschuldner

[1] Gebührensschuldner sind die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten der in der Gemeinde Fahren befindlichen Grundstücke sowie die Inhaber der in der Gemeinde Fahren befindlichen Gewerbebetriebe und Anlagen, soweit ihnen aus der Unterhaltung besondere Vorteile erwachsen oder sie die Unterhaltung besonders erschweren.

[2] Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, der den kaufvertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt die vertraglich vereinbarte Übergabe auf den Ersten eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn dieses Kalendermonats.

§ 7

Bemessungsgrundlage

[1] Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 nach Gebühreneinheiten.

[2] Die Anzahl der anzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt

- | | |
|--|--|
| 1. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich der dazu gehörenden Betriebs- und Wohngrundstücke sowie bei sonstigen unbebauten und -befestigten Grundstücken (einschließlich der Seen und Gewässer) | 1,0 Gebühreneinheiten je angefangenen Hektar |
| 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und Eisenbahnanlagen | 2,0 Gebühreneinheiten je angefangenen Hektar |
| 3. bei bebauten und befestigten Grundstücken | 0,5 Gebühreneinheiten je angefangene 5.000 m ² |
| 4. für jede Wohneinheit sowie jede Ladeneinheit unabhängig von den Nummern 1 bis 3 | 0,5 Gebühreneinheiten |
| 5. bei Gewerbebetrieben mit gewerblich bedingtem Abwasser | 1,0 Gebühreneinheiten für jede angefangenen 2.500 m ³ Abwasser im Jahr. |

[3] Benutzungsgebühren werden von Verbandsmitgliedern insoweit nicht für die Flächen erhoben, wenn für diese Flächen bereits an den Gewässerunterhaltungsverband Beiträge geleistet werden.

§ 8

Gebührenhöhe

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 12,33 EUR je Gebühreneinheit im Sinne des § 7.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

[1] Die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden werden kann.

[2] Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Gewässerunterhaltungsgebühr nach Maßgabe des Absatz 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.

[3] Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gewässerunterhaltungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Datenverarbeitung

[1] Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen, zur Festsetzung und Einziehung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung die Verarbeitung von Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung durch das Amt Probstei. Soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, werden Daten insbesondere aus folgenden Quellen verarbeitet

- Den aus der Verarbeitung anderer Grundstücks-bezogener Abgaben bekannt gewordener Daten
- Den direkt dem Amt Probstei vorgelegten Erklärungen
- Den im Rahmen von Auskünften bei den Finanzämtern, Grundbuchamt und Katasteramt gewonnen Daten.
- Mitteilung von Veräußerungen und Erwerben.

[2] Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken ebenfalls auf der Basis der in Absatz 1 genannte Rechtsvorschriften zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

[3] Die Steuergläubigerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach der dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

[4] Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

[1] Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2023 in Kraft.

[2] Die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Fahren vom 14.12.2010 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Gemeinde Fahren
Der Bürgermeister

Fahren, den xx.xx.xxxx

Heino Schnoor